

Wochenblatt

Wilsdruff, Tharandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden. Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsammt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags und kostet vierteljährlich 1 Mark. — Inseratenannahme bis Montag resp. Donnerstag Mittag.

N. 3.

Dienstag, den 12. Januar

1875.

Bekanntmachung, die Anmeldung zum einjährig freiwilligen Militärdienste betreffend.

Im Jahre 1855 geborne, daher nach § 2, 1 der Militär-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 im Jahre 1875 gestellungspflichtige junge Leute, welche die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militärdienst zu erlangen wünschen und denen solche nach § 20 verbod. mit § 149 von der Prüfungs-Commission des **Dresdener** Regierungsbezirks zu ertheilen sein würde, werden hierdurch aufgefordert, ihre diesfallige Anmeldung **bei Verlust des Anrechts** an die unterzeichnete Stelle spätestens **bis zum 1. Februar dieses Jahres**

schriftlich gelangen zu lassen.

Dieser mit genauer Wohnortsangabe zu versiehenden Anmeldung sind beizufügen a) von **sämmtlichen** Anmeldern 1) eine Geburtsbescheinigung, 2) ein **Nachweis** der Reichsangehörigkeit, 3) ein Einwilligungsattest des Vaters bez. Vormundes, 4) ein Unbescholtenheitszeugniß, für Höglinge höherer Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien, höhere Bürgerschulen) von dem Director bez. Rector derselben, für alle übrigen jungen Leute von der Polizeibehörde ausgestellt und mindestens bis auf den Jahreschluß 1874 lautend; b) von Denjenigen, welche den Berechtigungsschein **ohne Ablegung einer besondern Prüfung** zu erlangen wünschen, noch überdies 5) ein den Vorschriften in § 154 der Militär-Ersatz-Instruction formell **genau** entsprechendes Attest ihrer wissenschaftlichen Qualification.

Solche junge Leute, welche auch ohne in das die Gestellungspflichtigkeit bedingende 20. Lebensjahr bereits eingetreten zu sein, doch nach § 3 verbod. mit § 151 der Militär-Ersatz-Instruction **wegen vollendeten 17. Lebensjahres** von dem Rechte der Anmeldung zum einjährig freiwilligen Dienst Gebrauch zu machen wünschen, haben ihre diesfalligen schriftlichen Anmeldungen gleichfalls mit den vorstehend unter 1—4 und bez. 5 aufgeführten Unterlagen zu versehen.

An die der Prüfung zu unterziehenden Aspiranten wird rechtzeitig schriftliche Vorladung ergehen.

Dresden, am 2. Januar 1875.

Königliche Prüfungs-Commission für Freiwillige zum einjährigen Militärdienst.
Schuster, Major. Königsheim, Regierungsrath.

Bekanntmachung.

Nach § 4 der Verordnung des Königlichen Ministerium des Innern vom 24. März 1874 hat jeder Besitzer von Klauenvieh, in dessen Viehbestande die Maul- und Klauenseuche ausbricht oder Erscheinungen zu Tage treten, welche den dringenden Verdacht der Seuche begründen, das Austreten der Seuche, beziehentlich der gedachten verdächtigen Erscheinungen sofort der Ortsobrigkeit anzuzeigen.

Da wahrzunehmen gewesen ist, daß dieser Anordnung nicht allenthalben entsprochen worden, wird solche mit dem Bemerkten hierdurch in Erinnerung gebracht, daß Zuwiderhandlungen mit den in der angezogenen Verordnung festgesetzten Geldstrafen bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, am 2. Januar 1875.
Schmiedel.

Tagesgeschichte.

Aus München. Wir haben den Kampf gegen die Ultramontanen auch in das neue Jahr mit herübergenommen. Möge man dabei doch auch in Erwägung ziehen, daß diese Partei bei Weitem nicht so mächtig ist, als sie sich den Schein giebt. Wenn da die Herren Windhorst und Jörg beißende Reden im Reichstag halten, so wird darüber viel zu viel Lärm gemacht. Wer steht denn hinter ihnen? Die einigen Bischöfe mit einzelnen Aristokraten; vom Volke fast nur unverständige Bauern. Und dabei wollen diese Leute noch gar mit Gewalt mit Krieg drohen! Wo steckt denn aber die ultramontane Macht der Aufklärung gegenüber? Etwa in Italien? Dieses Land ist ja ein vollständiges Heerlager gegen den Ultramontanismus! Oder in Spanien, wo man die Reste des Jesuitenthums aufs Aeußerste bekämpft? Oder in Frankreich, auf das die Jesuiten ihre Hoffnungen setzen? Ist denn in Frankreich die Aufklärung todt? Ganz und gar nicht! Sie wird gewiß erwachen, sowie man dem Lande zumuthet, für die römische Curie einen Krieg zu beginnen! Und Deutschland mit seinen vielen Millionen aufgeklärter Katholiken und der mächtigen protestantischen Bevölkerung, Deutschland wird seinen Kampf mit den widerspänstigen Bischöfen und der sog. Centrumsfraction ohne besondere Anstrengung ausfechten und sollte nur nicht so viel Aufhebens darüber machen. Es bedürfte nur aufklärender populärer Flugchriften zur Vertheilung unter Bevölkerungen, die sich bisher blindlings von den Ultramontanen leiten lassen. Ein populärer Nachweis, daß der sogenannte Stuhl Petri mit dem Apostel Petrus nichts gemein hat, daß dieser Apostel gar niemals in Rom gewesen ist, daß alle päpstlichen Prätensionen, die sich auf diesen Apostel gründen, unhaltbar sind, möchte erfolgreicher wirken, als Geldstrafen.

Am 6. Januar Nachmittags 3 Uhr ist in Prag im Exil der Kurfürst von Hessen gestorben. Er starb unerwartet, denn er schien sich von schwerer Krankheit erholt zu haben und machte Pläne, des besseren Klimas halber nach Italien überzusiedeln. In seinem Testamente soll der Kurfürst den Wunsch ausgesprochen haben, man möge ihn in aller Stille in Cassel beerdigen.

Wie das Berliner Tageblatt hört, hat der Kaiser sofort nach dem Eintreffen der Nachricht von dem Tode des vormaligen Kurfürsten von Hessen ein Beileidstelegramm nach Horzowig gesandt, während der königliche Hof demnächst die übliche Trauer für den Dahingegangenen als einen nahen Verwandten des preussischen Königshauses anlegen wird. Von Wichtigkeit ist der Tod des kurhessischen Familienhauptes für die vermögensrechtliche Auseinandersetzung der preussischen Regierung mit der kurfürstlichen Familie. Bekanntlich ist seitens der erstern vor Kurzem ein Abkommen mit einem Theil der hessischen Agnaten getroffen worden, demzufolge dieselben gegen eine Abfindungssumme allen Ansprüchen auf das sogenannte Fideicommissvermögen entsagen. Nur der Protest des Kurfürsten gegen diese Abmachung verhinderte es, daß die seit Jahren schon schwebende Angelegenheit auf diesem Wege erledigt wurde. Ein anderer Theil der Agnaten hat gegen den preussischen Fiskus auf Anerkennung ihrer Rechte an dem genannten Fideicommissvermögen einen Prozeß angestrengt, der gegenwärtig vor dem Appellationsgericht in Kassel schwebt. Der Tod des Kurfürsten vereinfacht die Sache wesentlich zu Gunsten der preussischen Regierung, indem dieselbe aus dem bisherigen Verhältniß des Sequesters in den thatsächlichen Besitz des hessischen Kronschatzes tritt, dessen substantielles Eigenthum dem Kurfürsten bis zu seinem Tode durch Vertrag garantirt war. Zur Ueberführung der Leiche des Kurfürsten von Prag nach Kassel wird sich eine Deputation hessischer Edelleute und Geistlicher nach Prag begeben.